

Die Schweiz und die Flüchtlinge

Autor(en): **Schürch, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **53 (1945)**

Heft 23

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-547351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS ROTE KREUZ LA CROIX-ROUGE

Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Schweizerischen Samariterbundes - Organe officiel de la Croix-Rouge suisse et de l'Alliance suisse des Samaritains

Die Schweiz und die Flüchtlinge

Von Dr. O. Schürch

Chef der Flüchtlingssektion der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes

Die Schweiz beherbergt heute über 110'000 Emigranten, Flüchtlinge und Internierte, also bei weitem mehr als die Stadt St. Gallen Einwohner zählt oder als die Bevölkerung von zehn Kantonen oder Halbkantonen ausmacht. 110'000 Verfolgte, von Haus und Herd Vertriebene, haben oft nach unsäglichen Leiden und Entbehrungen in der Schweiz Aufnahme gefunden. Viele von ihnen haben alles verloren, was sie besaßen und was ihnen lieb und teuer war. Viele ihrer Angehörigen sind tot oder deportiert, ihre Heimstätten vernichtet.

Wohl gehört ein Teil der Flüchtlinge militärischen Einheiten an, die geschlossen die Schweizer Grenze überschritten haben. Die andern aber gehören nicht zu organisierten Einheiten, sind Einzelpersonen und Einzelschicksale. Sie unterscheiden sich durch ihre Sprachen, Religionen, Rassen, ihre Berufe, Lebensgewohnheiten und Weltanschauungen. Fast alle Rassen, alle Religionen und Sprachen der Welt sind unter ihnen vertreten. Gelehrte und einfache Arbeiter, Kaufleute und Handwerker ohne Unterschied hat die Flucht in unser Land geführt.

Die Betreuung, Unterbringung und Kontrolle all dieser Menschen ist unter den heutigen gespannten politischen und ökonomischen Verhältnissen keine leichte Aufgabe. Es ist schon nicht einfach, für 110'000 Menschen zu sorgen, sie unterzubringen und zu verpflegen, wenn sie alle gleichgerichtet sind, wenn sie einer Volksgemeinschaft angehören oder gar militärisch organisiert sind. Viel schwerer ist es aber, den Besonderheiten der zahllosen Gruppen und Einzelschicksale und der psychischen Verfassung dieser Menschen, die unter den oft jahrelangen Verfolgungen im Ausland schwer gelitten haben, Rechnung zu tragen und ihnen während ihres Aufenthaltes in der Schweiz das zu geben und das für sie zu tun, wozu uns schweizerische Asyltradition verpflichtet.

Zum Begriff des Asylrechts.

Asylrecht ist das Recht eines Staates, den aus politischen oder religiösen Gründen verfolgten Ausländern innerhalb seiner Grenzen vor dem Zugriff fremder Staatsgewalt Schutz und Zuflucht zu gewähren. Jeder selbständige Staat ist frei, Flüchtlinge aufzunehmen oder zurückzuweisen. Das Asylrecht ist ein Ausfluss dieser Freiheit; es ist demnach ein Recht gegenüber andern Staaten, es ist keine Pflicht weder einem Staate noch den asylsuchenden Flüchtlingen gegenüber. Ein Anspruch auf Asylgewährung besteht nicht. Es steht also den zuständigen Behörden frei, das Asyl nach pflichtgemäßem Ermessen zu gestatten oder zu verweigern.

Die Schweiz hat es sich von jeher zu einer ihrer vornehmsten Aufgaben gemacht, verfolgten Ausländern weitherzig Asyl zu gewähren. Es entspricht das der Pflicht der Menschlichkeit, der Nächstenliebe und ist als Ausfluss unseres Freiheitsgefühls tief im Volksbewusstsein verankert. Im Mittelalter und all die Jahrhunderte hindurch bis auf die heutige Zeit fanden Verfolgte Zuflucht in unserem Lande. Andererseits musste aber auch in früheren Zeiten schon dort das Asyl verweigert werden, wo die Aufnahme zu vieler Flüchtlinge die Möglichkeiten unseres Landes überschritten hätte oder wo ein Asylsuchender unserem Lande schwere Nachteile bringen musste.

Der Bundesrat hat, der Tradition entsprechend, sich auch in den letzten Jahren zur weitgehenden Gewährung des Asyls an Verfolgte entschlossen. Andererseits muss aber, wie er früher schon und auch heute wieder erklärt hat, die Asylgewährung im Rahmen der Möglichkeiten bleiben. Sie hat dort ihre Grenzen, wo lebenswichtige Interessen von Volk und Staat sich ihr entgegenstellen.

Gross ist die Zahl der Flüchtlinge, die seit 1933 zu uns gekommen sind, oft zu Tausenden und dann wieder einzeln. Soweit ihre Weiterreise gesichert war, hatten die schweizerischen Behörden in der Regel keine Bedenken, ihnen vorübergehend Asyl zu gewähren. Als sich



Ecke in einer Turnhalle

(Photo Theo Frey, Zürich.)

aber 1938 und dann besonders vom Kriegsausbruch an die Weiterreise vieler Tausende solcher Flüchtlinge immer mehr hinauszog und immer schwieriger gestaltete und andererseits der Zustrom immer grösser wurde, konnten es die Behörden nicht verantworten, die Grenzen einfach offen zu behalten. Es mussten Massnahmen getroffen werden, um den Zustrom in tragbare Bahnen zu lenken. Dass sich der Bundesrat, so wenig wie die ausführenden Organe, nur sehr ungern zu solchen Massnahmen entschlossen, ist selbstverständlich. Sie liessen sich aber nicht umgehen, wenn die Behörden die Ordnung aufrechterhalten wollten.

Als sich vom Frühjahr 1944 an die Verhältnisse im Flüchtlingszustrom etwas stabilisiert hatten und die monatlichen Einreisen von Zivilflüchtlingen 1000 nicht mehr wesentlich überstiegen, konnten immer mehr alle wirklich Gefährdeten aufgenommen werden. Mit dem Weiterschreiten der kriegerischen Ereignisse und den damit verbundenen politischen Erscheinungen in den uns benachbarten Ländern hatte sich aber auch die Art der als Flüchtlinge an unsere Grenzen kommenden Ausländer zum Teil verändert.

Die Praxis bei der Aufnahme

der Flüchtlinge hat sich diesen veränderten Verhältnissen angepasst. Die Weisungen aus dem Jahre 1942 und 1943, die seinerzeit in der Presse lebhaft besprochen worden sind, waren dadurch zum wesentlichen Teil überholt. Immer mehr zeigte sich zudem eine Entwicklung, die uns früher oder später Flüchtlinge an die Grenze führen könnte, die wir als des Asyls unwürdig betrachten müssen.

Es schien deshalb ganz selbstverständlich, dass wir durch eine von rein schweizerischen Auffassungen und Interessen diktierte neue Formulierung der Weisungen die Waffe schmiedeten, um sicher zu sein, dass die Grenzorgane des Asyls unwürdige Flüchtlinge sofort zurückweisen. Es wurden deshalb am 12. Juli 1944 neue Weisungen erlassen, deren wichtigste Grundsätze vorsehen, alle flüchtenden Ausländer aufzunehmen, die, gleich aus welchen Gründen, in Gefahr für Leib und Leben stehen und keinen andern Ausweg als die Flucht in die Schweiz haben, um sich dieser Gefahr zu entziehen. Hingegen sind Ausländer, die wegen verwerflicher Handlungen des Asyls unwürdig erscheinen oder die durch ihre bisherige Tätigkeit und ihre Haltung die schweizerischen Interessen verletzt haben oder gefährden, stets zurückzuweisen. Da die jüdischen Flüchtlinge in allen von den Deutschen oder Neofaschisten besetzten Gebieten als gefährdet angesehen werden mussten, wurden sie, wie es schon vor Erlass der Weisungen in der Regel der Fall war, aufgenommen. Ebenso wurden die fremden Arbeiter in Deutschland in besondern Instruktionen als unter diese Kategorie fallend erwähnt, nachdem bekannt geworden war, dass die Massnahmen gegen solche weggelaufene Arbeiter immer mehr verschärft worden waren.

Der Vormarsch der alliierten Armeen und die wachsende Desorganisation in Deutschland, namentlich das Nachlassen der Grenzkontrolle, haben uns in den Tagen vom 18. April bis zum 8. Mai 1945 über 50'000 Flüchtlinge gebracht, vorwiegend Fremdarbeiter und Kriegsgefangene, die im letzten Augenblick von den Deutschen entlassen worden sind oder nicht mehr bewacht wurden, aber auch viele Deportierte, die durch Rotkreuz-Kolonnen aus Lagern wie Mauthausen, Dachau usw. in die Schweiz verbracht worden sind. Von diesen 50'000 konnten rund 30'000, alles Angehörige der Weststaaten, transitieren, während rund 20'000 in der Schweiz zurückgeblieben sind.

Die Alliierten haben die neutralen Staaten ersucht, sie möchten Kriegsverbrechern kein Asyl gewähren. In unsern Weisungen an die Grenze haben wir die

Umschreibung der asylunwürdigen Flüchtlinge

nicht auf die Kriegsverbrecher beschränkt. Wir haben deshalb nicht nur Kriegsverbrechern, sondern auch allen denjenigen kein Asyl gewährt, deren Vorleben von Auffassungen zeugt, die mit den grundlegenden Traditionen des Rechts und der Menschlichkeit unvereinbar sind. Der Bundesrat hat seine Stellungnahme mit der Zustimmung zu den Weisungen der Polizeiabteilung und dann besonders in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage deutlich festgelegt.

Die Rückweisung mehrerer Nationalsozialisten, Faschisten und Kollaborationisten, über die in der Presse mehrfach berichtet worden ist, zeigt, dass die Grenzorgane die von der Polizeiabteilung mit Genehmigung des Bundesrates erlassenen Richtlinien befolgt haben. Zoll und Armee, sowie die zivilen Polizeiorgane, haben ihr möglichstes getan, um unerwünschte Elemente fernzuhalten. Wenn trotzdem noch der eine oder andere, allerdings weniger hervorstechende Exponent eines untergegangenen Systems, mit andern Flüchtlingen hineingerutscht ist, stehen Mittel und Wege zur Verfügung, um solche Leute nachträglich noch zu erfassen.

Bei dieser Gelegenheit sei übrigens festgehalten, dass die Gerüchte falsch sind, wonach höhere Parteifunktionäre oder deren Ehegattinnen in der letzten Zeit in die Schweiz gekommen seien. Es ist den Behörden selbstverständlich nicht möglich, auf jedes solche auftauchende Ge-

In den Flüchtlingslagern der Schweiz fehlt es vor allem an Männerkleidern, Männerunterwäsche, Männerschuhen, Taschentüchern und Handtüchern. Bringt in die Sammelstellen des Schweiz. Roten Kreuzes, was ihr entbehren könnt!

rücht — und die sind sehr zahlreich und hartnäckig — einzutreten und es richtigzustellen. Die Richtlinien für die Aufnahmepolitik sind bekanntgegeben worden. Es besteht kein Anlass, durch amtliche Veröffentlichungen immer wieder darauf hinzuweisen.

Den Weisungen über Aufnahme oder Rückweisung von Zivilflüchtlingen sind auch die Weisungen für die Behandlung der Militärflüchtlinge angepasst worden. Der Waffenrock allein gibt heute keine Gewähr mehr, dass ein Ausländer des Asyls würdig sei. Es ist Sache des Bundesrates, im konkreten Falle jeweilen darüber zu befinden, ob er ausländischen Truppen, die sich in der Schweiz internieren lassen möchten, den Grenzübergang gestatten will oder nicht. Der Bundesrat ist völlig frei in seinem Entscheid. Kein internationales Abkommen zwingt ihn zur Aufnahme von Truppen, denen er nicht Asyl gewähren will.

Mit der Einstellung der Feindseligkeiten in Europa und der Vernichtung des nationalsozialistischen und faschistischen Systems ist die Frage der Zulassung von Flüchtlingen in ein neues Stadium getreten. Die früher in unsern Nachbarstaaten aus diesen oder jenen Gründen Verfolgten brauchen sich heute nicht mehr durch Flucht in die Schweiz vor Gefahr und Bedrängnis zu retten. Wer heute noch in unser Land flüchten möchte, ist in der Regel des Asyls nicht würdig oder untragbar. Die Grenzübergänge ohne Einreisewilligung waren eine Folge von Krieg und Unterdrückung. Von jetzt an soll das Ueberschreiten der Grenze grundsätzlich nur noch dem Ausländer gestattet werden, der eine ordentliche schweizerische Einreisewilligung besitzt.

Andererseits wird die Schweiz aber weiterhin getreu ihrer Mission mithelfen, die Wunden des Krieges zu heilen und insbesondere bei der Heimschaffung der Gefangenen und Deportierten mitwirken. Voraussichtlich werden während längerer Zeit grössere oder kleinere Gruppen solcher Personen in geschlossenen Transporten in unser Land geleitet, sowie Verwundete und Kranke, die vorübergehend hier aufgenommen und gepflegt werden. Diese Hilfe wird gemeinsam mit den interessierten ausländischen Behörden organisiert.

Aus diesen Gründen hat die Polizeiabteilung am 22. Mai 1945 neue Weisungen über die Aufnahme oder Rückweisung ausländischer Flüchtlinge erlassen, die die vorstehend skizzierten Grundsätze berücksichtigen.

Die verschiedenen Kategorien der Flüchtlinge.

Wie bereits erwähnt, halten sich rund 110'000 Flüchtlinge in der Schweiz auf. Das entspricht nahezu dem Durchschnitt der letzten sieben Monate. Dabei sind die vielen Tausende von Grenzflüchtlingen, die jeweilen nur für kurze Zeit, einige Tage oder Wochen, unser Asyl in Anspruch nehmen mussten, nicht mitgezählt. Es ist notwendig, dass wir uns über die rechtlichen und tatsächlichen Unterschiede im klaren sind, wenn wir über Flüchtlingsfragen sprechen.

In erster Linie sind die eigentlichen *Internierten* zu erwähnen. Das sind fremde Wehrmänner, die im Verlauf von Kriegshandlungen einzeln oder mit ihren Truppeneinheiten auf Schweizer Boden übergetreten sind, um der Gefangenschaft zu entgehen. Nach dem Haager Abkommen aus dem Jahre 1907 ist der neutrale Staat verpflichtet, solche Truppen und Truppenangehörige der kriegführenden Heere möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterzubringen und dafür zu sorgen, dass sie während der Dauer des Krieges nicht mehr an Kampfhandlungen teilnehmen können. Zu dieser Gruppe gehört die polnische Division, die im Jahre 1940 über die schweizerische Grenze kam, sowie die zahlreichen gelandeten Flieger, ferner einige hundert Italiener, die im Herbst 1943 vor ihrer Demobilisation als geschlossener Truppenkörper in voller Ausrüstung die Grenze überschritten haben; aber auch organisierte Partisanen-Abteilungen aus Italien sowie die deutschen Truppen, die im letzten Herbst bei den Kämpfen längs der schweizerisch-französischen Grenze auf Schweizer Gebiet abgedrängt wurden. Die amerikanischen Flieger konnten vor einigen Wochen im Austauschverfahren gegen deutsche Truppen mit Zustimmung beider Parteien heimgeschafft werden. Lange vorher war schon das 45. französische Armeekorps, das im Sommer 1940 in die Schweiz übergetreten war, mit Zustimmung beider Kriegsparteien nach einigen Monaten Internierung in die Heimat entlassen worden. Heute beträgt die Zahl der Internierten noch rund 11'000.

Die Unterbringung und Betreuung der Internierten ist Sache des dem Eidg. Militärdepartement unterstehenden Kommissariates für Internierung und Hospitalisierung.

Eine weitere Gruppe, die ebenfalls dem Kommissariat untersteht, sind die *Hospitalisierten*. Das sind kranke ausländische Wehrmänner, die auf Grund besonderer Vereinbarungen mit beiden kriegführenden

Parteien für eine gewisse Zeit in die Schweiz kommen dürfen und hier gepflegt werden. Zurzeit befindet sich eine Gruppe von ca. 300 lungenkranken Franzosen, Finnen und Belgiern in der Schweiz.

Seit dem Herbst 1943 liegt dem Eidg. Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung auch die Aufgabe ob, die über die Schweizer Grenze gekommenen *entwichenen Kriegsgefangenen* unterzubringen. Es handelt sich hier um fremde Wehrmänner, die im Verlaufe von Kriegshandlungen vom Feinde gefangen genommen worden sind und aus der Gefangenschaft unmittelbar über die Schweizer Grenze zu entkommen vermochten. Der neutrale Staat ist nicht verpflichtet, sie auf seinem Gebiet zurückzuhalten. Er muss sie nach Art. 13 des Haager Abkommens von 1907 weiterreisen lassen. Das Haager Abkommen geht aber von der Voraussetzung aus, dass die Weiterreise auch tatsächlich möglich sei; bei Abschluss des Abkommens wurde eine militärpolitische Lage, wie die, in der sich die Schweiz bis letzten Herbst befand, nicht vorausgesehen. Die schweizerischen Behörden sahen sich veranlasst, die entwichenen Kriegsgefangenen in ähnlicher Weise unterzubringen wie übergetretene Truppenteile, allerdings mit gewissen angemessenen Erleichterungen.

Die Zahl der entwichenen Kriegsgefangenen betrug im letzten Herbst, kurz bevor die Alliierten bei Genf die Schweizer Grenze erreichten, rund 10'000. Bis auf eine grössere Gruppe von Jugoslawen und Griechen konnten seither in regelmässigen Transporten alle unser Land wiederum verlassen. Für die noch zurückgebliebenen und die neu eingereisten werden weitere Transporte organisiert.

Schliesslich sind dem Eidg. Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung die fremden *Deserteure* unterstellt. Das sind Wehrmänner, die, während sie unter den Fahnen standen, unerlaubt ihre Einheit verlassen haben. Das internationale Recht regelt ihre Behandlung nicht. Aus Zweckmässigkeitsgründen wurden sie in der Schweiz unter militärische Aufsicht gestellt. Ihre Zahl hat gerade in den letzten Wochen vor der Einstellung der Feindseligkeiten etwas abgenommen und beträgt heute zirka 1300.

Dem Kommissariat unterstehen schliesslich auch rund 20'000 *italienische Staatsangehörige*, die weder Internierte im Sinne des Haager Abkommens, noch Hospitalisierte, entwichene Kriegsgefangene oder Deserteure sind. Es sind die vielen Italiener, die zwar während der Dauer des gegenwärtigen Krieges in der italienischen Armee Dienst geleistet haben, sich aber nach der Kapitulation Italiens zu Hause befunden und später durch Flucht in die Schweiz einem neuen Stellungsbefehl entzogen haben. Sie sind nicht als Militärpersonen, sondern als Zivilisten, wenn auch teilweise in Uniform, oder mit einzelnen Uniformstücken bekleidet, über die Grenze gekommen; sie wurden aus Zweckmässigkeitsgründen dem Kommissariat unterstellt.

Demgegenüber werden die *Zivilflüchtlinge* von der Polizeibehörde des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes betreut. Auch hier werden zwei Gruppen unterschieden, die Emigranten und die Flüchtlinge. Emigranten sind jene, die hauptsächlich vor dem Krieg, dann aber auch noch während der ersten Jahre nach Kriegsausbruch mit Erlaubnis der Eidg. Fremdenpolizei in die Schweiz gekommen sind und denen die Kantone eine Toleranzbewilligung ausgestellt haben. Sie sind grundsätzlich zur Weiterreise verpflichtet. Es wurde ihnen aber gestattet, vorläufig in der Schweiz zu bleiben, um von hier aus ihre Weiterwanderung vorzubereiten. Soweit sie nicht über eigene Mittel verfügen, kommen weitgehend die Schweizerischen Flüchtlingshilfsorganisationen für ihren Unterhalt auf. Die Arbeitstauglichen unter ihnen werden periodisch zum Dienst in Arbeitslagern herangezogen.

Nach Kriegsausbruch waren die Kantone nur noch ausnahmsweise bereit, solchen Ausländern Toleranzbewilligung zu erteilen und damit eine gewisse Verantwortung zu übernehmen. Die Zahl der Ausländer, die in der Schweiz Zuflucht vor Verfolgung suchten, nahm aber ständig zu. Da sie keine fremdenpolizeiliche Anwesenheitsbewilligung besitzen, wären sie an sich zur sofortigen Wiederausreise verpflichtet gewesen. Weil ihnen das nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, werden sie fremdenpolizeilich interniert. Damit übernehmen die Bundesbehörden die Verantwortung für den Ausländer und haben für seinen Unterhalt und seine Betreuung zu sorgen. Ueber diese Kategorie möchte ich später ausführlich sprechen.

Die kriegserischen Ereignisse im Sommer und Herbst des letzten Jahres in der Nähe unserer Süd- und Westgrenze haben im letzten Herbst rund 15'000 Grenznachbarn veranlasst, ihre Wohnstätten kurzfristig zu verlassen und bei uns Schutz zu suchen. Sie konnten meistens nach wenigen Tagen oder Wochen, oft schon nach Stunden, an ihre Heimstätten zurückkehren.

Als weitere Kategorie möchte ich die *Kinder* erwähnen, die in den letzten Monaten als Grenzflüchtlinge und nun neuerdings wieder auf Grund von organisierten Transporten des Schweiz. Roten Kreuzes bei uns Aufnahme gefunden haben. Während der Kämpfe im Ossolatal, in der Gegend von Belfort und dann später im Elsass sind gegen 30'000 Kinder aufgenommen, sanitätsdienstlich behandelt und vom Roten Kreuz meistens in Familien untergebracht worden. Der grösste Teil von ihnen konnte inzwischen zu ihren Eltern oder Verwandten



Die Massenverpflegung im Zeltlager
(Zu unserem Bericht aus Kreuzlingen)

zurückkehren. Dafür sind andere aus Südfrankreich, Belgien und Holland zu uns gekommen. Bei der Aufnahme dieser Kinder hat sich eine glückliche Zusammenarbeit zwischen dem Territorialdienst der Armee, der Kinderhilfe des Schweiz. Roten Kreuzes und der Eidg. Fremdenpolizei herausgebildet. Es kann selbstverständlich auch bei diesen Kindern nicht auf die fremdenpolizeiliche Kontrolle verzichtet werden. Doch stellen die Behörden bei der Prüfung der Frage der Aufnahmefähigkeiten zur Hauptsache auf die Stellungnahme der Kinderhilfe des Schweiz. Roten Kreuzes ab. Es sollen denn auch alle Kinderaktionen ohne Ausnahme durch diese Stelle durchgeführt werden.

Schliesslich ist noch auf die *Transitflüchtlinge* hinzuweisen. Schon seit längerer Zeit konnten französische Kriegsgefangene, die aus deutschen Lagern entwichen, sowie Fremdarbeiter, Deportierte usw. nach ihrer Flucht aus Deutschland ohne weiteres nach Frankreich weiterreisen. Diese Möglichkeit wurde später auch auf die holländischen, belgischen und selbstverständlich auch auf die britischen und amerikanischen Flüchtlinge ausgedehnt. So konnte eine grosse Zahl von Flüchtlingen nach kurzem Aufenthalt die Schweiz wiederum verlassen. Vom 18. April bis Mitte Mai waren es weit über 30'000 Flüchtlinge, die sich hier kurze Zeit aufhielten und dann durch unser Land weiterreisten. Alle diese Tausende von Flüchtlingen sind in den Zahlen der Flüchtlinge in der Schweiz nicht angegeben. — Die Aufgabe der Schweiz in dieser Frage ist natürlich nicht erledigt. Es sind mit den ausländischen Regierungen bereits eingehende Vereinbarungen getroffen worden, um den Transit in grossem Stile zu organisieren. So ist z. B. vorgesehen, täglich 5000 Franzosen in fünf Spezialzügen durch die Schweiz entweder nach Annemasse oder nach Mülhausen zu bringen.

Ueber

die Behandlung der aufgenommenen Flüchtlinge

bestehen in der Öffentlichkeit die widersprechendsten Ansichten. Es ist mir im Rahmen meines kurzen Referates nicht möglich, auf alle die Einzelheiten einzugehen. Ich muss mich darauf beschränken, die grundlegenden Linien zu streifen.

Es wird heute leicht vergessen, dass die Aufrechterhaltung der Ordnung gerade im Fremdenwesen eine der wesentlichsten Voraussetzungen dafür war, dass die Schweiz nicht in den Krieg hineingezogen wird. Mag es dem freiheitlichen Geist des schweizerischen Individualisten noch so widerstreben: In Kriegszeiten sind es neben einer schlagkräftigen Armee Disziplin und Ordnung, die einem Staat den Respekt nach aussen verschaffen. Die schweizerische Bevölkerung hat das denn auch von Anfang an eingesehen und sich im allgemeinen vorbildlich den sehr weitgehenden kriegswirtschaftlichen und andern Beschränkungen unterzogen. Dass die Ordnung in einem so stark überfremdeten Land wie die Schweiz sich vornehmlich auch auf die Ausländer beziehen muss, ist aus politischen und militärischen Gründen gegeben. Es ist oft behauptet worden, nur die Flüchtlinge seien besonders überwacht worden, nicht aber die andern Ausländer in der Schweiz. Welcher Irrtum! Wenn der Krieg einmal vorbei sein wird, wird die Öffentlichkeit wohl erfahren, welche Stellen sich mit diesen Aufgaben befasst haben und mit welcher Umsicht und Energie. Dass das bei den Flüchtlingen besonders auffällt, ist klar, da für sie als aussergewöhnlichem, nur vorübergehendem Bevölkerungszuwachs, auch besondere Vorschriften und Regeln aufgestellt werden mussten.

Die Behandlung der dem Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung unterstellten Flüchtlinge ist verhältnismässig einfach, weil es sich nur um Männer und ausschliesslich um solche im wehrfähigen Alter handelt und weil wohl fast alle von ihnen spätestens nach dem Kriege ohne weiteres in ihr Heimat- oder Herkunftsland zurückkehren können. Sie wurden in militärisch organisierten Lagern zusammengekommen oder einzeln in Arbeitsstellen untergebracht. Wer die notwendige Vorbildung hatte, konnte in ein Studenten- oder Schullager eingewiesen werden. Selbstverständlich wurden die Militärflüchtlinge soweit als möglich im Anbauwerk eingesetzt. Wenn auch vielleicht im letzten Frühjahr Klagen über den mangelnden Einsatz dieser Flüchtlinge berechtigt waren, sind dann die nötigen Massnahmen getroffen worden, um alle irgendwie geeigneten Militärflüchtlinge zur Arbeit einzusetzen. Nach einer Statistik des Kommissariates stehen zurzeit ca. 27'000 Militärflüchtlinge im Arbeitseinsatz.

Bedeutend weniger einfach ist die Unterbringung und Betreuung der der Polizeiabteilung unterstellten rund 43'000 Emigranten und Flüchtlinge. Sie stellen ein buntes Gemisch dar von Menschen jeden Alters aus über 20 Nationen, Männern, Frauen und Kindern. Sie stammen aus den verschiedensten Berufen und sozialen Schichten. Rund 27'000 von den 43'000 sind Juden, unter denen selbstverständlich auch wiederum Gegensätze bestehen.

Massgebend sind die Bundesratsbeschlüsse vom 17. Oktober 1939 über Aenderungen der fremdenpolizeilichen Regelung und vom 12. März 1943 über die Unterbringung der Flüchtlinge, ferner die Weisungen des Justiz- und Polizeidepartementes und die Befehle des Armeekommandos über die Durchführung der Quarantäne, über die Organisation der Auffanglager usw.

Jeder Flüchtling hat nach den Befehlen des Armeekommandos eine dreiwöchige Quarantäne in einem Lager durchzumachen. Davon werden nur Flüchtlinge ausgenommen, die aus Gesundheitsgründen in einem Spital untergebracht werden müssen. Hierüber entscheidet

der Ter. Kdo.-Arzt. Die Notwendigkeit, eine Quarantäne durchzuführen, liegt auf der Hand. Nicht zuletzt diesen Massnahmen haben wir es wohl zu verdanken, dass unser Land bisher von epidemischen Krankheiten im grossen und ganzen verschont geblieben ist. Je mehr unsere Nachbarländer unter der Kriegsfurie litten, je grösser die Not dort war, desto grösser war die Gefahr der Einschleppung von Epidemien.

Nach Ablauf der Quarantäne kommen die Flüchtlinge je nach den Platzverhältnissen — und wenn vorher von der Polizeiabteilung noch kein definitiver Entscheid ergangen ist — in ein Auffanglager. Diese unterstehen, gleich wie die Quarantänelager, der Abteilung für Territorialdienst im Armeekommando. Zurzeit bestehen noch 29 Quarantäne- und 11 Auffanglager mit rund 9000 Zivilflüchtlingen. Weitere grosse Lager stehen bereit oder können in kürzester Zeit durch die Armee eingerichtet werden, sofern es die Verhältnisse so notwendig machen und uns die nächste Zeit weitere grosse Flüchtlingsströme bringen sollte.

Die definitive Unterbringung eines Flüchtlings hängt nachher in erster Linie davon ab, ob er arbeitsfähig sei oder nicht. Nach dem Bundesratsbeschluss vom 12. März 1943 sollen arbeitsfähige Flüchtlinge in Lager eingewiesen werden, wo sie Arbeiten im nationalen Interesse zu verrichten haben. Dieser Grundsatz wurde in der Praxis zu Beginn sehr konsequent eingehalten, nicht nur weil die Arbeitskräfte benötigt wurden, sondern auch weil nicht gleich von Anfang an bei der Masse der zu behandelnden Einzelfälle allen Besonderheiten Rechnung getragen werden konnte. So wurden die arbeitsfähigen Männer meistens in Arbeitslager eingewiesen, wo Arbeiten namentlich im Interesse des Mehranbaues (Rodungen, Meliorationen, Drainagen und Anbau) betrieben werden. Für Frauen wurden Heime geschaffen, in denen sie die Wäsche der männlichen Flüchtlinge aus den Arbeitslagern und andere im Interesse des gesamten Betriebes gelegene Arbeiten zu besorgen haben.

(Fortsetzung in nächster Nummer)

Der Flüchtling und die Humanität

So nennt sich die neue, soeben im Artemis-Verlag erschienene Schrift von Dr. Hans Zbinden. Das Büchlein, das in flüssiger, leicht lesbarer Sprache geschrieben ist, atmet eine so humane Gesinnung und edle Kultur, dass wir es nicht unbeachtet vorbeiziehen lassen möchten. Der Verfasser nimmt in aufbauend kritischer Weise zum heutigen Stand des Flüchtlingsproblems in der Schweiz Stellung und verkennt nicht die Schwierigkeiten, die es den Behörden so gut bietet wie den Flüchtlingen selbst. Seine Gedanken sind eine Mahnung an uns alle. Nachstehend geben wir seine einleitenden Betrachtungen zum ewigen Problem des Flüchtlings wieder:

Als ein Verbannter, aus der Urheimat Vertriebener, betritt, nach der biblischen Kunde, der Mensch die Erde. Flüchtling ist seines Zeichens der Urmensch, immerzu fliehend — vor Hunger und Frost, vor Unwetter und Gefahr, vor wildem Getier, vor Seinesgleichen. Solange der Mensch seiner Natur gemäss nichts ist als gehetzter, unsteter Flüchtling, gibt es das Bewusstsein des Flüchtlingsloses nicht. Erst wo er beginnt, sich feste Heimstätten zu bauen, wo Geschlecht nach Geschlecht in Treue den gleichen Boden beackert, auf ihm Herd und Heimat findet, formt sich auch das Bild des Flüchtlings als eines Sonderschicksals: «des Aermsten, der im Exil, im «Elend» lebt.

Und mit dem Exil entsteht Bild und Begriff der Zuflucht, des Asyls. Uralt ist die Heiligung von Herd und Altar, wo der Gott Schutz dem Verfolgten gewährt. Selbst rohen Völkern gilt unantastbar das Gebot, das den irrenden Fremdling gastlich aufzunehmen heisst.

Nirgends aber hat das ewige Schicksal des Flüchtlings ergreifendere Verklärung gefunden als im Evangelienbericht von der Flucht nach Aegypten. Vom erwählten Paar, das mit dem Erlöserkind dem Verfolger entflieht, strahlt fortan durch die Jahrhunderte hin auf jede Flüchtlingschar etwas vom Glanz und Adel jener erhabensten Flucht aus, die zugleich die erste Vertreibung des Menschenpaares zu sühnen bestimmt war. Mit ihr sollte des Menschen Verirrung, seine Verbannung aus der ersten Heimat ein Ende finden, beginnen sein Weg zurück zu Gott.

Eine Spanne verhältnismässiger Stabilität und Ordnung hatte uns vergessen lassen, dass zu den Grundbildern des Daseins, — Geburt und Tod, Leiden und Altern, Liebe und Kampf — auch dieses gehört: Der Mensch auf der Flucht. So sehr waren wir in unserem Leben und in unserem Denken sesshaft geworden, dass uns schien, Dorf und Stadt, Volk und Staat seien allenthalben in unserem Weltkreis wie für unabsehbare Dauer an ihren Platz gewiesen.

Ein jähes Beben, Erschütterungen ohne Ende erinnern uns plötzlich daran, wie fremd unserm historisierenden Geschlecht das wahre Wesen der Geschichte in ihrer nie rastenden tragischen Zerstörung und Schöpfung, in ihrer unaufhörlichen Wandlung geworden ist. Auf einmal müssen wir erkennen, wie kurz die Generationenkette ist, die uns von der Ahnenzeit der Völkerwanderung trennt.

Schon vor dem Kriege hatten sich der Zeichen manche begeben, die uns hätten warnen können — düstere Vorboten noch grösseren

Unheils. Da war der Austausch von zwei Millionen Menschen zwischen Balkan und Türkei. Da war der Exodus der amerikanischen Farmer, aus dem Mittleren Westen der USA, denen der Sturmwind buchstäblich den Nährgrund unter den Füssen weglies. Von entseelter Technik misshandelt, verflüchtigt, verstaubte sich der alte Boden, trieb Menschenherden vor sich her auf einer Flucht ohne Erbarmen, ohne Ziel, und liess die «Früchte des Zornes» reifen, die John Steinbeck sah und beschrieb. Bald darauf besorgte im alten Weltteil Diktatorenwillkür, was drüben Naturgewalten getan, und verjagte mit ihrem Machtspruch alteingesessene Geschlechter unerbittlich aus der südtirolischen Heimat.

Es waren nur die Vorläufer der Völkerlawine, die bald darauf, vom Rassenwahn entfesselt, losbrach, und die in einen Menschenrutsch münden sollte, wie ihn die Menschheit seit Jahrhunderten nicht mehr gesehen, der alles vor sich her wälzend, uralte Heimatwurzeln zerreissend, friedlich bauende Stämme über Nacht in Heere des Elends verwandelte. Bis heute ist der Menschensturz, der Völkersturz nicht zur Ruhe gekommen. Wann wird ihm Einhalt geschehen? So erschreckend rasch haben wir uns mit diesem Schauspiel anscheinend abgefunden, dass die Welt, nach wenigen Jahren schon an das Grauen gewöhnt, stumm, fast gleichmütig die Meldung hinnimmt, es werde die Aussiedlung von zwei Millionen Menschen aus der Tschechoslowakei, von nahezu zehn Millionen aus Ostpreussen für «wünschbar», ja unvermeidlich gehalten. Das fordern die gleichen, die zu den Waffen griffen, um den Ungeist gewaltsamer Menschenentwurzelung, der sich in geopolitischem Wahn austobte, ein für alle Mal auszutilgen.

Aber es geschähe weder das erste Mal noch das letzte, dass der Geist des Besiegten die Sieger zuletzt übermannt. Es fehlt an Anzeichen hierfür auch heute wahrlich nicht.

Was jedoch die Flüchtlingsnot von heute kennzeichnet, ist nicht allein ihre Massenhaftigkeit, nicht das Unerwartete, Naturkatastrophenhafte, auch nicht die jede Vorstellungskraft übersteigende Grösse ihres Elends. Ihr eigentliches und wohl tiefstes Merkmal liegt anderswo. Es liegt in der Tatsache, dass dieses äussere Geschehen einem inneren Vorgang entspringt, erst durch ihn möglich ward, der seit langem das geistige Schicksal der westlichen Welt bestimmte: die Not der Fliehenden ist Ausdruck und Folge einer seelischen Entwurze-